



## Mandanten-Information zum Jahresende 2025

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber hat verschiedene Entlastungsmaßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland verabschiedet sowie weitere Entlastungen geplant, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten.

Mit dem **Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland**, das am 26.06.2025 im Bundestag und am 11.07.2025 im Bundesrat verabschiedet wurde, hat die Bundesregierung ein **Paket von steuerlichen Begünstigungen** auf den Weg gebracht. Es wurden damit wichtige Weichen für eine positive Entwicklung gestellt und für Unternehmen Investitionsanreize geschaffen. Das Gesetz ist seit dem 19.07.2025 in Kraft. Im Zentrum des sogenannten **Investitionsboosters** stehen neue Möglichkeiten der degressiven Abschreibung. Dank ihnen soll bei Investitionen schneller eine Steuererminderung eintreten.

### Unternehmer und Geschäftsführer

#### 1. Neue befristete degressive Abschreibung

Gewöhnlich werden **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, also Güter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr, im Rahmen der linearen Methode abgeschrieben. Der jährliche Abschreibungsbetrag ergibt sich, indem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die Anzahl der Jahre der gewöhnlichen Nutzungsdauer geteilt werden.

Die nun eingeführte **befristete geometrisch-degressive Abschreibung** gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028** angeschafft oder hergestellt wurden bzw. werden. Hierbei kann **das Dreifache des normalen linearen Abschreibungssatzes** geltend gemacht werden, allerdings darf der Abschreibungssatz 30 % nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage der Abschreibung ist immer der Restbuchwert aus dem Vorjahr. Hierdurch sind die Abschreibungsbeträge anfangs recht hoch, wodurch sich schneller ein Steuerminderungspotenzial realisieren lässt.

## 2. Degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Mit einer neuen **arithmetisch-degressiven Abschreibung** können **reine Elektrofahrzeuge** in den ersten Jahren schneller abgeschrieben werden. Hierbei wird jedes Jahr ein fester Prozentsatz der Anschaffungskosten als steuermindernder Aufwand geltend gemacht. So lassen sich im Jahr der Anschaffung bereits **75 % der Anschaffungskosten** steuerlich geltend machen, unabhängig davon, wann genau in diesem Jahr die Anschaffung erfolgte.

Die Regelung gilt für alle **nach dem 30.06.2025** angeschafften reinen Elektrofahrzeuge. Sie ist befristet auf Anschaffungen bis zum 31.12.2027. Umfasst ist hierbei der Erwerb sowohl von Neu- als auch von Gebrauchtfahrzeugen. Neben reinen Elektro-Pkws ist auch der Erwerb von elektrischen Lastfahrzeugen sowie von Brennstoffzellenfahrzeugen begünstigt. Die Staffelung der Abschreibung über eine Nutzungsdauer von insgesamt sechs Jahren verläuft wie folgt:

Jahr	Abschreibungssatz
Anschaffungsjahr	75 %
zweites Jahr	10 %
drittes Jahr	5 %
viertes Jahr	5 %
fünftes Jahr	3 %
sechstes Jahr	2 %

Bei **reinen Elektro-Pkws** wird der steuerpflichtige Vorteil aber nur mit **0,25 % des Bruttolistenpreises** berechnet.

Bisher galt die 0,25%-Regelung allerdings nur, wenn der Bruttolistenpreis des Elektro-Pkw nicht mehr als 70.000,00 € betrug. Durch die Neuregelungen wird diese Grenze nun auf einen **Bruttolistenpreis von 100.000 €** angehoben. Dies gilt für Elektro-Pkws, die nach dem 30.06.2025 angeschafft wurden.

### 3. Absenkung des Körperschaftsteuersatzes

Kapitalgesellschaften wie die GmbH oder die Aktiengesellschaft, aber auch Vereine und Stiftungen unterliegen mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer. Um diese Rechtsform zu entlasten, wird der Körperschaftsteuersatz von derzeit 15 % ab 2028 schrittweise bis 2032 **auf 10 % abgesenkt**. Im Detail erfolgt die Absenkung in folgenden Schritten.

Jahr	Steuersatz
2028	14 %
2029	13 %
2030	12 %
2031	11 %
2032	10 %

Nach wie vor müssen die Unternehmen aber noch den **Solidaritätszuschlag** zahlen. Dieser beträgt zwar nach wie vor 5,5 % vom Betrag der Körperschaftsteuer, jedoch mindert auch er sich, weil die Körperschaftsteuer sinkt. Bei Kapitalgesellschaften bleibt auch die **Gewerbsteuer** erhalten, wenn nicht eine Befreiung oder eine besondere Kürzungsregelung greift (z.B. bei reinen Immobilienverwaltungsgesellschaften). Nach der letzten Absenkung im Jahr 2032 wird die kombinierte Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft bei ca. 25 % liegen – anstatt wie derzeit bei ca. 30 % (in Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes).

Größere Unternehmen, die verpflichtet sind, **latente Steuern** zu ermitteln (also künftige Steuerbelastungen oder -entlastungen bei ihrer Bilanzierung zu berücksichtigen), müssen sich bereits bei der Bewertung der latenten Steuerpositionen mit den schrittweisen Absenkungen auseinandersetzen. Üblicherweise werden diese Positionen mittels spezieller Software automatisch ermittelt, die oft nur mit einem festen Steuersatz arbeitet. Hier sind also ggf. entsprechende technische Anpassungen und/oder manuelle Nacharbeiten erforderlich.

**Hinweis:** Durch die Absenkung der Steuersätze wird die Kapitalgesellschaft als Rechtsformalternative gegenüber dem Einzelunternehmen künftig attraktiver. Allerdings muss nach wie vor ein Gewinn in einer gewissen Höhe erzielt werden, damit sich der Schritt zur Kapitalgesellschaft auch lohnt.

#### 4. Verbesserung beim Gewinneinbehalt für Personengesellschaften

Um Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften teilweise steuerlich gleichzustellen, gibt es Regelungen für eine **begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne** (sog. Thesaurierung). Diese werden mit einem einheitlichen Steuersatz von derzeit 28,25 % besteuert, also ggf. niedriger als mit dem persönlichen Steuersatz des Gesellschafters. Dieser Steuersatz wird nun – korrespondierend zur Absenkung des Körperschaftsteuersatzes – ebenfalls ab 2028 bis 2032 schrittweise auf 25 % abgesenkt:

Jahr	Steuersatz
2028	27 %
2029	27 %
2030	26 %
2031	26 %
2032	25 %

Werden die einbehaltenen Gewinne dann entnommen, findet eine Nachversteuerung in Höhe von 25 % statt – dieser Satz bleibt gleich.

#### 5. Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

Seit dem 01.01.2025 gibt es die technische Möglichkeit, elektronische Kassensysteme direkt bei den Finanzbehörden zu melden. Die **Mitteilungspflicht** dient insbesondere dazu, dass die Finanzämter sich einen Überblick über die verwendeten Systeme verschaffen können – auch im Hinblick auf die technischen Sicherheitseinrichtungen gegen Kassenmanipulation.

Die Meldepflicht gilt außer für elektronische Kassensysteme auch für andere **buchführungsrelevante Aufzeichnungssysteme** wie z.B. Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Warenautomaten. Mit Übergangsfristen hatte die erste Meldung für alle vor dem 01.07.2025 angeschafften Kassensysteme bis zum Ablauf des 31.07.2025 zu erfolgen.

**Hinweis:** Für ab dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme muss die Meldung nun innerhalb eines Monats erfolgen. Wird eine Kasse außer Betrieb genommen, ist die Meldung ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Außerbetriebnahme zu erstatten.

Die notwendigen Daten lassen sich auf folgenden Wegen an die Finanzbehörde übermitteln:

- durch Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Absatz 4 AO)“ auf [www.elster.de](http://www.elster.de)
- durch Upload einer XML-Datei auf [www.elster.de](http://www.elster.de) in „Mein ELSTER“
- mittels Datenübertragung aus einer Software mit ERiC-Schnittstelle.

## 6. Senkung der Umsatzsteuer auf Restaurantumsätze

Im Rahmen der Corona-Krise wurde zur Unterstützung der Gastronomie auch für Speisen, die an Ort und Stelle im Lokal verzehrt wurden, ein **zeitlich begrenzter, ermäßigter Umsatzsteuersatz** von 7 % eingeführt. Ab 2024 wurde dann der Steuersatz für Speisen zum Verzehr vor Ort wieder auf 19 % erhöht. Speisen zur Mitnahme oder ohne Verzehrogelegenheit vor Ort werden nach wie vor lediglich mit 7 % besteuert.

Mit dem geplanten **Steueränderungsgesetz 2025** soll der Umsatzsteuerersatz auf Speisen zum Verzehr vor Ort ab dem 01.01.2026 **dauerhaft von 19 % auf 7 % gesenkt** werden. Damit gehören Abgrenzungsschwierigkeiten (z.B. bei Catering oder Krankenhausverpflegung) der Vergangenheit an. Diese resultieren bislang daraus, dass die **Lieferung von Lebensmitteln mit Dienstleistungselementen** dem regulären Umsatzsteuersatz unterliegt.

## 7. Absenkung der Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialversicherung bietet selbstständigen Künstlern und Publizisten **Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung**. Unter dem Künstlerbegriff können beispielsweise auch Werbetexter und Grafiker fallen. Unternehmer, die freiberufliche Künstler beschäftigen, müssen einen bestimmten Satz des Honorars an die Künstlersozialkasse abführen. Die Abgabe wird hierbei auf alle im Kalenderjahr gezahlten Entgelte an selbstständige Künstler erhoben. Für das Jahr 2026 ist eine **Absenkung des Satzes von derzeit 5,0 % auf 4,9 % geplant**.

## 8. Erhöhung des Mindestlohns und der Verdienstgrenzen für Minijobs

Am 29. Oktober 2025 hat das Bundeskabinett beschlossen, dass der gesetzliche Mindestlohn ab 2026 in zwei Stufen erhöht wird:

- Ab 01. Januar 2026 auf 13,90 Euro
- Ab 01. Januar 2027 auf 14,60 Euro.

Durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns steigen auch die Verdienstgrenzen für Minijobs und im Übergangsbereich (für sogenannte Midijobs).

- Die Verdienstgrenze für Minijobs steigt 2026 auf 603,00 Euro pro Monat, ab 2027 auf 633,00 Euro.
- Der Übergangsbereich (für sogenannte Midijobs) liegt 2026 zwischen 603,01 Euro und 2.000,00 Euro.

## 9. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen 2025/2026

Das Lohnsteuerrecht bietet dem Arbeitgeber eine Anzahl von Instrumenten, mit denen dem Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie **Gehaltsbestandteile, vorwiegend in Form von Sachbezügen**, zugewendet werden können. Solche „Benefits“ sind in der heutigen angespannten Situation auf dem Personalmarkt für jedes Unternehmen ein klarer Vorteil und helfen bei der Mitarbeitergewinnung. Im Folgenden erläutern wir Ihnen aus Arbeitgebersicht eine Auswahl an möglichen Zuwendungen.

### Überlassung von Handys, Notebooks und Co.

Die Überlassung von betrieblich genutzten Telekommunikations- und Datenverarbeitungsgeräten ist steuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Hierzu zählen z.B. Handys, Laptops und PCs sowie entsprechendes Zubehör wie Drucker – etwa zur Benutzung im Homeoffice. Die Abgabefreiheit gilt aber sogar dann, wenn die Geräte **ausschließlich für private Zwecke** genutzt werden. Das Eigentum muss allerdings beim Unternehmen verbleiben, ansonsten läge ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor.

### Sachzuwendungen und Gutscheine

Sachzuwendungen an Mitarbeiter sind **bis zu einer Höhe von 50 € im Monat** steuer- und sozialversicherungsfrei. Was genau hier dem Mitarbeiter zugewendet wird, spielt keine Rolle

– sehr beliebt sind Waren- und Tankgutscheine. **Warengutscheine**, die beim Arbeitgeber einzulösen sind, also dessen eigene Produktpalette betreffen, stellen immer einen Sachbezug dar. Entsprechendes gilt auch bei Gutscheinen, die zum Einkauf bei Dritten berechtigen. Voraussetzung ist, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Auch Prepaid-Guthabekarten gelten als begünstigter Sachbezug, wenn eine Auszahlung oder Überweisung von Geldbeträgen an den Arbeitnehmer ausgeschlossen wird.

### Mitarbeiterbeteiligungen

Die Einräumung von Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen oder von Optionsrechten (z.B. für Aktien des Unternehmens) ist **bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Jahr** steuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Hierbei muss die Zuwendung allen Mitarbeitern offenstehen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen im Unternehmen angestellt waren.

### Job-Ticket und BahnCard

Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr sind steuerfrei, wenn sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden. Die Steuerfreiheit gilt auch für Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel im Nahverkehr generell, unabhängig vom Arbeitsweg. So kann etwa das **Deutschlandticket** den Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei zugewendet werden. Ebenso kann der Arbeitgeber die Aufwendungen für eine **zu Auswärtstätigkeiten benutzte BahnCard** steuerfrei ersetzen, wenn hierdurch eine Kosteneinsparung gegenüber den Einzelfahrten für die Auswärtstätigkeit eintritt. Dies ist anhand einer Prognose nachzuweisen.

### Arbeitsessen

Wenn das Arbeitsessen im **überwiegend eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers liegt und einer vorteilhaften Gestaltung des Arbeitsablaufs dient, kann es steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Allerdings darf der Wert der Bewirtung pro Person inkl. Getränke 60 € nicht überschreiten. Davon zu unterscheiden ist das „Belohnungsessen“, etwa nach einem besonderen Arbeitseinsatz. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Arbeitgeber kann allerdings die Lohnsteuer mit 30 % pauschalieren, Sozialversicherungsbeiträge fallen dann nicht an. Eine Möglichkeit, auch das

Belohnungssessen steuer- und sozialversicherungsfrei zu stellen, ist die Nutzung der oben beschriebenen monatlichen 50-€-Freigrenze für Sachbezüge.

### Betriebsfeiern

Bei Betriebsfeiern mit geselligem Charakter gilt für Sachleistungen ein **Freibetrag von 110 € inkl. Umsatzsteuer pro Person**. Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 € sind in den 110-€-Freibetrag einzubeziehen. Wird dieser überschritten, so liegt für den darüber hinausgehenden Aufwand Arbeitslohn vor. Hier ist dann eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich – Sozialversicherungsbeiträge fallen keine an. Pro Jahr kann der Freibetrag für **zwei betriebliche Feiern** genutzt werden. Jede Betriebsfeier muss grundsätzlich allen Arbeitnehmern des Betriebes offenstehen, damit die steuerliche Begünstigung besteht. Unschädlich ist aber die Beschränkung auf bestimmte Organisationseinheiten (z.B. ein Zweigwerk oder einen Geschäftsbereich), wenn alle dortigen Mitarbeiter teilnehmen können.

### 10. Erhöhung der Entfernungspauschale

Gute Nachrichten für Berufspendler. Mit dem geplanten Steueränderungsgesetz 2025 wird zum 01.01.2026 eine **einheitliche Entfernungspauschale von 0,38 €** ab dem ersten Kilometer eingeführt. Derzeit können bis zum 20. Entfernungskilometer nur 0,30 € angesetzt werden.

Die Pauschale gilt für Fahrten zur ersten Tätigkeits- oder Betriebsstätte und im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung. Zusätzlich wird die **Mobilitätsprämie** entfristet, so dass Steuerpflichtige mit geringem Einkommen auch nach 2026 vor der Prämie profitieren.

### 11. Höhe der Säumniszuschläge und Aussetzungszinsen rechtens?

Säumniszuschläge werden vom Finanzamt erhoben, wenn eine Steuerschuld nicht rechtzeitig beglichen wird. Aussetzungszinsen entstehen, wenn die Vollziehung eines Steuerbescheides auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgesetzt wird, etwa im Rahmen eines Einspruchs oder einer Klage. Derzeit betragen die **Säumniszuschläge 1 %** pro Monat und **Aussetzungszinsen 0,5 %** im Monat, also **12 % bzw. 6 % per anno**. Da das allgemeine Zinsniveau seit vielen Jahren niedrig ist, kann man sich die Frage stellen, ob die Höhe der Säumniszuschläge und der Aussetzungszinsen rechtlich noch in Ordnung ist.

Für die Säumniszuschläge hat der Bundesfinanzhof im März 2025 entschieden, dass deren Höhe nicht zu beanstanden ist. Bezüglich der Aussetzungszinsen hat das Finanzgericht Köln ebenfalls im Frühjahr 2025 entschieden, dass 0,5 % im Monat zu hoch seien. Begründet wurde dies damit, dass steuerliche Nachzahlungszinsen ab 2019 lediglich 0,15 % betragen. Das Gericht sah hier eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Das Urteil ist rechtskräftig und kann in vergleichbaren Fällen herangezogen werden.

## 12. Abgabefristen für Steuererklärungen

Für das Jahr 2024 galten zum letzten Mal noch die wegen der Corona-Krise bedingten verlängerten Abgabefristen für Steuererklärungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuerjahreserklärung). Für den Veranlagungszeitraum 2024 endet die Abgabefrist, wenn die Steuererklärung von uns als Steuerberater für Sie erstellt wird, mit Ablauf des **30.04.2026**.

Ab dem Veranlagungsjahr 2025 läuft dann alles wieder wie vor der Corona-Krise: Die Steuererklärungen sind spätestens mit Ablauf des Februars des übernächsten Jahres einzureichen. Die **Steuererklärungen 2025** sind somit, wenn Sie diese durch uns erstellen lassen, spätestens am **01.03.2027** abzugeben.

## 13. Aktueller Stand bei Umsetzung der E-Rechnung

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde die verpflichtende Ausstellung der neuen elektronischen Rechnung (E-Rechnung) auf den Weg gebracht. Schon jetzt (2025) müssen Unternehmer **E-Rechnungen empfangen** können – das Vorhandensein eines E-Mail-Postfachs ist hierfür technisch gesehen ausreichend. Für das Ausstellen von Rechnungen gibt es verschiedene Übergangsregelungen, für den Empfänger sind diese allerdings grundsätzlich nicht vorgesehen.

Bei der E-Rechnung handelt es sich um ein Dokument, das **in einem strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN 16931) entsprechen.

Es gibt verschiedene Formate, wie etwa ZUGFeRD oder X-Rechnung. Nicht zu verwechseln ist die E-Rechnung mit Rechnungsdokumenten, die lediglich auf elektronischem Weg versendet werden (z.B. als PDF per E-Mail). Der Unterschied hierbei ist, dass die E-Rechnung weiterführende, auswertbare Datenstrukturen im Hintergrund enthält.

**Hinweis:** Die Verpflichtung zur E-Rechnung betrifft grundsätzlich nur Unternehmen im Inland in ihrem Liefer- und Leistungsverkehr untereinander (Business-to-Business, B2B). Rechnungen an Privatpersonen können weiterhin in Papierform oder in einem einfachen elektronischen Format (z.B. PDF) ausgestellt werden.

Umsatzsteuerliche **Kleinunternehmer sind von der Pflicht zur E-Rechnungsstellung ausgenommen**. Auch sie sollten allerdings in der Lage sein, E-Rechnungen von anderen Unternehmen zu empfangen und zu archivieren. Zeitlich ist bei der E-Rechnung folgender Fahrplan zu beachten.

- **Bis Ende 2026** dürfen zwischen Unternehmern weiterhin auch Papierrechnungen ausgetauscht werden. Auch elektronische Formate, die nicht dem E-Rechnungsformat entsprechen, dürfen noch genutzt werden, allerdings muss sich der Rechnungsempfänger mit diesem Vorgehen einverstanden erklären.
- **Bis Ende 2027** dürfen Unternehmen weiterhin Papierrechnungen austauschen oder elektronische Formate nutzen, die nicht dem E-Rechnungsformat entsprechen, wenn der Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatz (2026) von maximal 800.000 € hat.
- **Ab 01.01.2028** sind die neuen Anforderungen der E-Rechnung zwingend von allen Rechnungsausstellern (außer Kleinunternehmern) einzuhalten.

Bielefeld, November 2025